



An das
Amt der burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Wien, am 8. November 2021

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die
Gemeindewahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995 geändert
wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Wir ersuchen diese Stellungnahme trotz Verspätung zu berücksichtigen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Österreich hat sich sowohl völkerrechtlich als auch innerstaatlich zur umfassenden Gleichstellung, Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen verpflichtet.

1.1 Das ergibt sich aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**UN-BRK**), die in **Art 29** (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben). Dieser besagt:

„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

- i) stellen sie sicher, dass die **Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind**;
- ii) **schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben**, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit

- wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
- iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf ihren Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
- i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
- ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.“

1.2 Auch Art. 7 Abs. 1 B-VG zweiter und dritter Satz besagen unmissverständlich:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

2. Notwendige Änderungen

Der Klagsverband regt daher dringend an, die Gemeindewahlordnung und die Landtagswahlordnung entsprechend zu novellieren, damit

- In jedem Wahlsprenkel mindestens ein barrierefrei zugängliches Wahllokal mit Menschen für Behinderungen zur Verfügung steht
- Allen Menschen, auch wenn sie sich in Anstaltspflege befinden, das volle Wahlrecht zu ermöglichen
- Menschen mit Sinnesbehinderungen und Lernschwierigkeiten auch ohne Begleitperson wählen können und
- Wahlinformationen und Wahlkarten umfassend barrierefrei im Sinn von Art 9 UN-BRK auszugestalten.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung im Burgenland zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär